Je nachdem, wie ihr digitale Endgeräte nutzt, könnt ihr gegen verschiedene Gesetze verstoßen.

In der Regel liegt dann ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch oder das Urheberrecht vor.

Bei einem Verdacht einer Straftat darf die Lehrkraft nicht ohne eure Einwilligung die Inhalte des Smartphones kontrollieren.

Die von der Schule informierte Polizei darf euer Smartphone sicherstellen und die Inhalte einsehen, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Lehrkräfte dürfen Gegenstände (auch Handys) vorübergehend wegnehmen, wenn ein Verstoß gegen eine Anordnung der Schule oder ein sonstiger Missbrauch vorliegt.

Ist euch bekannt, dass z.B. ...

... das heimliche Fotografieren und Filmen von Personen und das Präsentieren dieser Aufnahmen – ohne Zustimmung der betreffenden Person – ...

... das Filmen und Fotografieren von Körperverletzungen und das Präsentieren dieser Aufnahmen, auch wenn ihr selbst nicht Täter:in seid, ...

... schon der Besitz von gewaltverherrlichenden, pornografischen oder ähnlichen Filmen oder Fotos ...

...das widerrechtliche Senden, Empfangen oder illegale Streamen von Musik oder anderen Daten ...

... strafbar sein kann?

WILLMS GYMNASIUM
MITEINANDER - ERFOLGREICH - ENGAGIERT
WILLMSSTRASSE 3 --- 27749 DELMENHORST --- 0 42 21 - 58 676 0
WWW.WILLMS-GYMNASIUM.DE --- INFO@WILLMS-GYMNASIUM.DE

Handyordnung
für Schüler:innen

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz
gültig ab dem 01.08.2023.

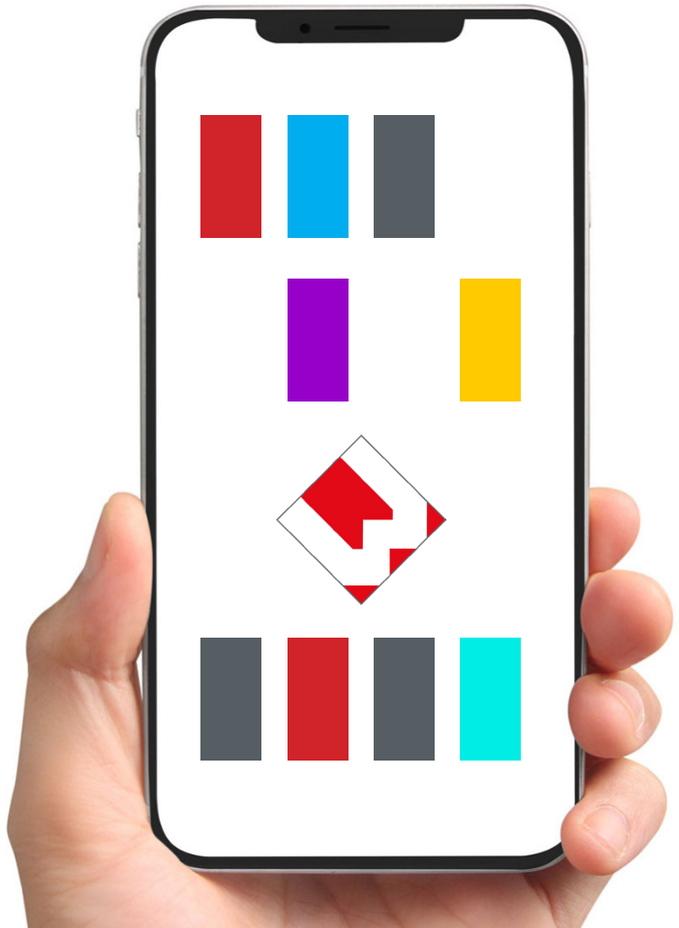

Die modernen Medien sind fester Bestandteil des Lebens vieler Personen, die zur Gemeinschaft des Willms-Gymnasiums gehören. Deshalb soll ihre Nutzung auch im Schulalltag in angemessenem Rahmen ermöglicht werden. Jedoch muss dabei die Schule in ihrer Eigenschaft als Lern- und Schonraum für unsere Schüler:innen stets im Mittelpunkt stehen.

Mit dieser Nutzungsordnung sprechen wir keine Verbote aus, sondern schaffen Möglichkeiten, die modernen Medien gewinnbringend für den Unterricht sowie unseren Mitmenschen gegenüber verantwortungsvoll einzusetzen.

Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Wir tolerieren keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und wollen unsere Schüler:innen vor Mobbing schützen. Ebenso sind wir der Erhaltung einer förderlichen Lernatmosphäre verpflichtet und wirken einer Überfrachtung durch Medien entgegen.

Schulleiter Stefan Nolting

Für alle Klassenstufen gilt:

Diese Ordnung gilt für Mobiltelefone sowie private elektronische Geräte, mit denen sich Ton-, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschauen, abspielen oder verbreiten lassen.

Das Mobiltelefon und andere elektronische Medien verbleiben während des Unterrichts stummgeschaltet in der Schultasche, sofern die Lehrkraft nicht eine Nutzung für den Unterricht erlaubt.

Die Ordnung gilt in der Kernzeit von 07:50 Uhr bis 15:30 Uhr auf dem gesamten Gelände des Willms-Gymnasiums sowie an der Außenstelle Königsberger Straße.

Für die Klassenstufen 5 bis 10 gilt:

- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Benutzen von Smartphones und elektronischen Medien jeder Art (Smartwatches etc.) in den Klassen und auf den Fluren grundsätzlich untersagt.
- Die elektronischen Geräte bleiben daher stummgeschaltet und verborgen.
- Diese Regel gilt auch für die 1. große Pause und die Wege zu den Sporthallen.
- In der 2. großen Pause können die Handys in den Handynutzungszonen im Erdgeschoss genutzt werden.

Die Nutzung von Laptops und Tablets für unterrichtliche Zwecke (z.B. Mitschriften) ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.

Für die Klassenstufen 11 bis 13 gilt:

Die Nutzung elektronischer Geräte ist außerhalb des Unterrichts auf dem Freigelände und in den Handynutzungszonen im Erdgeschoss erlaubt.

Die Nutzung von Laptops und Tablets für unterrichtliche Zwecke (z.B. Mitschriften) ist grundsätzlich gestattet. Die Geräte dürfen in Freistunden in der Mensa für Schulaufgaben genutzt werden.

Vorgehen bei Verstößen:

Alle Lehrkräfte des Willms-Gymnasiums sind dazu verpflichtet, Geräte bei Verstößen einzuziehen und schnellstmöglich bei der Schulleitung abzugeben. Die elektronischen Geräte sind von den Schüler:innen auszustellen.

Keine Lehrkraft darf Einsicht in den Speicher eines Gerätes nehmen, sondern muss bei Verdacht auf eine Straftat das Gerät unverzüglich an den Schulleiter übergeben, der es an die Polizei weiterleiten wird.

Nach Ende der Unterrichtszeit können die Schüler:innen eingezogene Geräte beim Schulleiter abholen. Beim zweiten Verstoß gegen die Ordnung werden die Erziehungsberechtigten durch ein Schreiben mit Rückläufer über den Vorgang informiert. Bei weiteren Verstößen werden einer Schülerin oder einem Schüler Erziehungsmaßnahmen auferlegt, die auch Zeiten außerhalb des regulären Unterrichts einbeziehen können. Außerdem kann ein Elterngespräch angesetzt werden.

Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – z.B. unerlaubtes Veröffentlichen von Filmen oder Fotografien – stehen, wird eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz (§61 NSchG) einberufen.

Für die Nutzung durch die Lehrkräfte gilt:

Lehrkräfte dürfen die genannten Geräte für dienstliche Belange in der Schule nutzen. Für private Zwecke sollen die Geräte nur im Lehrkräftezimmer, in Sammlungen und in Büros genutzt werden.